



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert

Brackmann, Albert

Berlin, 1928

II.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69014)

der Acta versieht das Diplom mit einer historischen Einleitung. In ihr wird erzählt, daß nach dem Tode des Grafen Werner von Habsburg am 11. Dezember 1096 und des Abtes Lütfrid am 31. Dezember desselben Jahres erst Graf Otto¹, dann dessen Bruder Adalbert Vögte des Klosters geworden seien, und Rupert, dann Udalrich Äbte; er berichtet weiter, daß, als im Jahre 1114 König Heinrich V. nach Basel kam, Abt Udalrich und Graf Adalbert ihn um Bestätigung der Schenkungen des Grafen Werner gebeten hätten, die dieser zu Otwisingen (1086) gemacht habe. Dann folgt der Text des Diploms. Nachdem zunächst von der Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg, »parente Wernharri comitis de Habspurg«, berichtet ist², und zwar in der Form, wie sie in allen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Urkunden üblich ist, heißt es weiter: »Nunc autem idem comes (d. h. der vorher genannte Graf Werner), a quo praefatum monasterium sive abbatia hereditario iure possessa est, nutu Dei tactus et instinctus ipsum scilicet locum Mure . . . ex toto super altare s. Martini reddidit . . . et contradidit . . . in proprietatem et potestatem praedicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque successoribus . . .« Wer dies ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse liest, wird ganz selbstverständlich zu der Überzeugung kommen, daß Graf Werner »jetzt«, d. h. im Jahre 1114, die Übereignung vollzogen habe. In Wahrheit aber waren Graf Werner wie der ebenfalls genannte Abt Lütfrid bereits 1096 gestorben, und ersterer hatte die Übereignung 1086 vollzogen; ebenso kamen nicht der tote Graf Werner, sondern der lebende Graf Adalbert und nicht der tote Abt Lütfrid, sondern der lebende Udalricus »jetzt« zum Kaiser und erbaten das Privileg. Die Worte »Nunc autem idem comes« sind wie fast der ganze folgende Abschnitt des Textes wörtlich und zwar sinnlos aus dem Hirsauer Formular übernommen. Hier verrät sich deutlich die umgestaltende spätere Hand. Die Kanzlei Heinrichs V. hat sonst in denjenigen Fällen, in denen sie das Hirsauer Formular verwandte, eine solche Unstimmigkeit wohl zu vermeiden gewußt³. An diesem Punkte hat sich der spätere Interpolator durch seine Vorlage verführen lassen, Worte zu übernehmen, die in die Situation des Jahres 1114 nicht paßten. Zugleich geben uns die Worte die Berechtigung, festzustellen, daß der Interpolator erst geraume Zeit nach 1114 seine Umarbeitung des Textes vorgenommen haben kann, weil ein Zeitgenosse die Sinnlosigkeit des »Nunc autem«-Satzes ohne weiteres gemerkt haben würde. Aber wann geschah das, und sind wir berechtigt anzunehmen, daß es derselbe Mann war, der die Kardinalsurkunde umgestaltete, also nach unserer früheren Vermutung der Verfasser der Acta Murensia selbst? Darüber läßt sich aus dem dürftigen Quellenmaterial von Muri selbst kaum eine entscheidende Antwort geben. Wir müssen, um darüber zur Klarheit zu kommen, unsere Blicke über den engen Kreis der Quellen dieses Klosters hinaus auf die Urkunden des Klosters Engelberg richten, die sich inhaltlich aufs engste mit diesen beiden Muri-Urkunden berühren.

II.

Das Kloster Engelberg besitzt drei angebliche Originalurkunden, die sich auf den Gründungsakt beziehen: 1. die sogenannte Gründungsurkunde des Edlen Conrad von Sellen-

¹ Otto II., der am 8. November 1111 von Hesso von Usenberg ermordet wurde; vgl. Regesta Habsburgica I S. 12 n. 31.

² » . . . quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est in provincia, scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argouve dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est, quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini ep. constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernharri comitis de Habspurg« (Quellen III^e S. 41).

³ In St. 3012 für Usenhoven-Scheyern ist an dieser Stelle eine lange Erzählung von der Gründung eingefügt, die vollkommen sinngemäß ist, in St. 3041 für Gottesau ein kurzer Bericht über die Gründung, desgleichen in St. 3116 Paulinzelle, in St. 3189 für Wigoldesberg-Odenheim.

büren vom 22. November 1122¹; 2. eine Urkunde Papst Calixts II. vom 5. April 1124²; 3. das Diplom Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124³. Von diesen ist die Papsturkunde allgemein als Fälschung anerkannt⁴; die Gründungsurkunde und das Diplom sind dagegen in der neuesten Literatur fast durchweg als echt und ihre Angaben als zuverlässig behandelt worden⁵. HIRSCH war zu der Überzeugung von der Echtheit des Diploms durch die Beobachtung gekommen, daß die Signum- und Rekognitionszeile »von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei (Philippus B) herrühre⁶«, und daß das Siegel echt sei. Deshalb hatte er angenommen, daß das von ihm ebenfalls für echt gehaltene Muri-Diplom die Vorlage für die Gründungsurkunde und diese wieder die Vorlage für das Engelberger Diplom gewesen sei⁷. Allein diese Annahme steht und fällt mit dem paläographischen Befund. In dieser Beziehung aber ist festzustellen, daß die Signum- und Rekognitionszeile nicht von Philippus B geschrieben sind. Ich hatte das bereits durch Vergleich der mir freundlichst seitens des Staatsarchivs in Zürich übersandten photographischen Aufnahme der Urkunde mit photographischen Aufnahmen von St. 3185, 3204 und 3205 für St. Blasien (Originale in Karlsruhe) und von St. 3191, 3198, 3203, 3212 erkannt⁸. Später hat auf Veranlassung der HH. Prof. NABHOLZ und HEGI in Zürich stud. RUDOLF STEIGER den Vergleich noch weiter ausgedehnt (St. 3184, 3185, 3187, 3189, 3190, 3196, 3197, 3198, 3203, 3204, 3205), und ULI ROTACH hat die gesamten äußeren Merkmale der Engelberger Urkunden nachgeprüft. Das Ergebnis stimmt mit meinen Beobachtungen durchaus überein: Philippus B ist an der Urkunde nicht beteiligt. Das ganze Diplom ist in Engelberg geschrieben⁹. Wichtig ist auch die Feststellung von ULI ROTACH, daß das Pergament an seinem unteren Rand ursprünglich zu einer Plica umgebogen, dann aber wieder ausgeglättet wurde, und die weitere Beobachtung, daß oberhalb dieser ehemaligen Plica ein 50 mm langer, horizontal verlaufender Einschnitt zu konstatieren ist, der vom Worte »Böches« bis zum »K« des Wortes »Kammo« verläuft. Das Pergament sollte also ursprünglich für ein Hängesiegel eingerichtet werden, bis man sich nachträglich für ein sigillum impressum entschied. Dann kann jedoch das Pergament nicht in der kaiserlichen Kanzlei hergerichtet sein, da in dieser Zeit das sigillum impressum noch die übliche Form der Besiegelung war¹⁰. Wenn aber das Diplom Heinrichs V. kein Original ist, so läßt sich auch hier der Verdacht der Fälschung nicht von der Hand weisen¹¹.

¹ Gedr. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (Zürich 1888) S. 145 n. 263 (hier als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel III.

² Gedr. ebenda I S. 148 n. 264 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel IV.

³ Gedr. ebenda I S. 149 n. 265 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel V.

⁴ Vgl. HIRSCH in den Mitteil. des österr. Instituts XXV 267, wo sie versehentlich als Urkunde Paschals II. bezeichnet ist, und KEHR in den Nachrichten der Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1904 S. 468 bis 470.

⁵ STEINACKER sagt z. B. in den Regesta Habsburgica über das Diplom (I S. 13 zu n. 34): »den endgültigen Nachweis der Echtheit hat HIRSCH erbracht«.

⁶ A. a. O. S. 417 Anm. 3.

⁷ A. a. O. S. 421.

⁸ Man vergleiche Tafel V und VI: Im Worte »Signum« gebraucht Philippus B stets das runde »s«, während dieser Schreiber »f« schreibt; die Wellenlinien der Buchstaben, die Philippus B sehr elegant zeichnet, sind hier ganz stümperhaft und unregelmäßig gemacht; die bei Philippus B übliche Kopfschleife des »t« fällt hier fort; die bei Philippus B übliche Abschlussschleife im »U« und »N« fällt hier ebenfalls fort usw.

⁹ HARRY BRESSLAU, der bis dahin für die Originalität der Urkunde eingetreten war, hat in einem Brief vom 29. März 1925 meinen Beobachtungen zugestimmt, und ebenso hat Hirsch mir erklärt, daß er an der Originalität des Stückes nicht mehr festhalten könne.

¹⁰ Vgl. W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in BELOW-MEINECKE, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV 1 (München-Berlin 1907) S. 227: »In der deutschen Reichskanzlei herrscht noch unter Heinrich V. und Lothar III. ausschließlich das sigillum impressum.«

¹¹ In der Datumzeile sind die Worte: »Dominica, luna XVII« von anderer gleichzeitiger Hand nachgetragen, die Zeugenreihe doch wohl von einer dritten Hand. In der Zeugenreihe wird beim Bischof Gerold von Lausanne der Kanzlertitel fortgelassen, der in dem am gleichen Tage ausgestellten Diplom Heinrichs V.

Bleiben wir zunächst bei der Kaiserurkunde. HIRSCH nahm als Vorlage das Muri-Diplom an¹. Aber die Fluchformel am Ende haben die Engelberger Gründungsurkunde und das Diplom nicht aus jenem Diplom, wo sie vielmehr fehlt, sondern aus dem Hirsauer Formular direkt. Ob sie dieses Formular aus Muri bekommen haben, wie HIRSCH meint², oder auf anderem Wege, das ist zunächst nicht zu entscheiden. Das Muri-Diplom und die Engelberger Gründungsurkunden gehen überhaupt mehrfach auseinander; die Engelberger Urkunden lassen Sätze und Wendungen des Muri-Diploms fort oder ändern sie ab³, und umgekehrt fügen sie Sätze und Worte hinzu⁴, auch da, wo sie ebensogut die Worte des Muri-Diploms übernehmen konnten. Aber auch der Konzipist der Engelberger Gründungsurkunde hat Sätze eingefügt, die das Engelberger Diplom nicht übernommen hat⁵, und umgekehrt hat das Diplom Sätze eingefügt, die sich weder im Hirsauer Formular noch im Muri-Diplom noch in der Engelberger Gründungsurkunde finden⁶. Das Abhängigkeitsverhältnis ist also keineswegs so einfach, wie man bisher meinte: Muri-Diplom bzw. seine Vorlage — Engelberger Gründungsurkunde — Engelberger Diplom. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein oder mehrere Konzipienten die Urkunden auf Grund des Hirsauer Formulars gleichzeitig zusammenstellten.

Dafür spricht eine weitere Beobachtung über den Aufbau der Texte. Das Muri-Diplom und die Engelberger Urkunden zeigen ganz bestimmte Abänderungen des Hirsauer Formulars, die sich nur bei ihnen finden. Schon ALBERT NAUDÉ hatte die zahlreichen Diplome Heinrichs V. zusammengestellt⁷; die nach der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau geschrieben sind. Die Art der Benutzung ist im einzelnen sehr verschieden. Oft sind nur einige Sätze übernommen⁸, ebenso oft aber ist das ganze Formular der Vorurkunde verwandt — mit wenigen, durch die Besonderheiten des Empfängers bestimmten Abänderungen⁹. In dem letzteren Falle erfolgt die Übernahme des Formulars regelmäßig auch im Aufbau genau nach dem Muster der Vorlage. Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte ist in diesen Diplomen ganz konstant die folgende: 1. die Auflassung und Übereignung an den Altar der Kirche = »Et imprimis ipsum scilicet locum — ad utilitatem«; 2. der Verzicht des bisherigen Besitzers auf das Eigentumsrecht = »Et ne umquam« bis »patefiat receptaculum«; 3. die freie Abtwahl usw. = »Ad haec etiam« bis »pro illo substituant«; 4. die Bestimmungen über die Vogtei = »Concedit etiam comes praefatae cellae advocatum« bis »omnino irrita fiat«; 5. die Bestimmungen über die Rechte der Ministerialen = »Ministris quoque« bis »per omnia serviant«; 6. die Übereignung an den apostolischen

für Romainmôtier (St. 3201) steht; aus dem ep. Argentinensis ist ein ep. Artinensis geworden, beim Godefridus palatinus ist »comes« ausgefallen. Das alles beweist wiederum, daß das Stück nicht in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt wurde.

¹ a. a. O. S. 421.

² a. a. O. S. 421 Anm. 2.

³ Die Engelberger Urkunden lassen z. B. die Worte fort: »in regno nostro«; »et honorifice Deo dicatum est«; »ipse cum coniuge et filiis et filiabus«; »sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit«; »pro illo (substituant)«; statt »si necesse fuerit« sagen sie: »si opus fuerit« usw.

⁴ z. B. »et ne umquam cognatis suis vel ab aliquibus«; den Satz »Constituit etiam, ut pater monasterii« bis »proveniat«; »et in his duobus diebus« bis »nec pro caritate«; »si vero quod absit advocatus« bis »audeat« usw.

⁵ z. B. »nec in ipso loco ubi numquam aliquam potestatem aliquid rependi habent nisi aliqua saecularis persona in tantum rebellis sit« bis »comprimatur«.

⁶ z. B. »Liceat tamen abbati« bis »committere alteri«; »Nihil tamen ibi« bis »fuerit proclamatum«; »Si autem aliquis ex eis« bis »hereditatem suam amittat«.

⁷ Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883.

⁸ z. B. in den Diplomen für St. Georgen im Schwarzwald (St. 3026. 3088) oder für St. Blasien (St. 3185. 3204) oder für Alpirsbach (St. 3186).

⁹ z. B. in den Diplomen für Usenhoven-Scheyern (St. 3012), Gottesau (St. 3041), Paulinzelle (St. 3116), Wigoldesberg-Odenheim (St. 3189).

Stuhl usw. = »Super haec omnia comes apostolicum privilegium acquisivit« bis »stabilitur et defendatur«; 7. die bekannte Fluchformel, die in die Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau aus der Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluni übernommen wurde¹, in etwas verkürzter Form; 8. die Aufzählung der »Praedia« oder Besitzungen des Klosters; 9. die Korroborationsformel. Einzelne Abschnitte, Sätze oder Wendungen, die auf das betreffende Kloster nicht passen, sind gelegentlich fortgelassen, aber die Reihenfolge der Abschnitte wird bewahrt. Demgegenüber ist der Aufbau des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunde anders gestaltet. Im Muri-Diplom ist die Reihenfolge: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5, in den Engelberger Urkunden: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5. 7. Die entscheidende Änderung erfolgte beim Punkt 6, der die Übereignung an den apostolischen Stuhl betrifft. Er ist aus dem Schluß in den Anfang gerückt, und zwar in Muri wie in Engelberg in der von den übrigen Diplomen abweichenden Form, daß zuerst mit denselben Worten, die nicht Hirsauer Produkt sind, die Übereignung »per manus Egelolfi« oder »Eghardi« erzählt, dann die Zinszahlung festgesetzt wird. Offenbar legten also die Konzipienten des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunden besonderen Wert auf die Übereignung »per manus«. Wiederum spricht das für die Möglichkeit der gleichzeitigen Entstehung in den Klöstern selbst.

An diesem Punkt gilt es nun, das allgemein als Fälschung gewertete Privileg Calixts II. für Engelberg zu betrachten. Die Vorlage für diese Fälschung war, wie Hr. Kehr 1904 nachgewiesen hat, eine echte Littera Calixts II.² Da ihr Inhalt dem Fälscher nicht genügte, gestaltete er den Text nach dem Hirsauer Formular um, indem er zunächst Punkt 6 in veränderter Form übernahm, dann nach überleitenden Worten, die einer echten Papsturkunde entnommen sind: »Nos eius devotionem supplicem attendentes, locum vestrum et omnia ad eum pertinentia in b. Petri ius et protectionem suscepimus« und nach den ungeschickten Flickworten: »praesentis itaque scripti auctoritate constituimus, ut quodcumque . . .« wörtlich Punkt 3, den Abschnitt über die freie Abtswahl von den Worten »ut quodcumque patre spiritali orbatu fuerint« bis »sed etiam constituendi« — bezeichnenderweise mit demselben Fehler, den das Muri-Diplom und die beiden anderen Engelberger Urkunden zeigen, mit der Auslassung des Wortes »abbatem«, das an dieser Stelle gar nicht entbehrt werden kann —, ferner einen Auszug aus Abschnitt 2 mit Worten, die sich sämtlich auch im Muri-Diplom und in den beiden anderen Engelberger Urkunden finden³, weiterhin einen Auszug aus Abschnitt 4 über die Vogtei, endlich eine Pönformel, deren erster Teil »Si vero forte« bis »audeat« mit der Pönformel des Muri-Diploms übereinstimmt, während der zweite Teil auf Grund der Fluchformel des Hirsauer Formulars gestaltet ist⁴. Wir sehen hier also einen Fälscher an der Arbeit, der in sehr geschickter Weise Sätze einer echten Littera Calixts II. und des Hirsauer Formulars durcheinandermischte und dabei dem Muri-Diplom und den beiden anderen Engelberger Urkunden so

¹ Vgl. A. NAUDÉ, a. a. O. S. 93 und meine Bemerkungen in »Papsttum und Kaisertum« S. 226.

² Nachrichten der Ges. der Wissenschaften zu Göttingen 1904 S. 468—470. Die Vorlage einer echten Littera Calixts V. wird bewiesen durch die echte Bleibulle, durch die Art und Weise, wie der Papstname geschrieben ist (»Cal.«), durch die im großen und ganzen nicht ungeschickte Nachahmung der Kurialschrift einschließlich ihrer Abkürzungen und Ligaturen; am Schluß hat der Fälscher das ihm nicht genügende »Dat. Lateranis IIII non. april.«, das für die Littera üblich ist, durch Angabe des Aerenjahres und der Indiktion zu erweitern gesucht, wobei er scheiterte.

³ »Statuimus etiam, ut idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps non subiaceat iugo alicuius terrenae personae potestatis nisi patris monasterii solius dominationi, potestati, ordinationi.«

⁴ »Sciat se nostro iudicio pro contemptu S. R. E. et testamentariae huius conscriptionis destructione, nisi resipuerit, eterna dampnatione perire.« Das gesperrt Gedruckte stimmt mit dem Engelberger Diplom überein.

nahe steht, daß er entweder auch diese als Vorlage benutzte oder — wir können diese Möglichkeit jetzt schon schärfer ins Auge fassen — mit dem Konzipienten dieser Urkunden im engsten Einvernehmen gearbeitet hat. Dabei ist dem Fälscher allerdings bei dieser Papsturkunde ein besonderes Mißgeschick passiert, das merkwürdigerweise bis heute der Aufmerksamkeit entgangen ist. Das oft in der päpstlichen Kanzlei verwandte Incipit »Veniens ad nos«, mit dem unsere Urkunde beginnt, setzt voraus, daß wirklich nur ein Mann an der Kurie erschien und seine Bitte vortrug. Das war in diesem Falle der Gründer des Klosters Conrad von Sellenbüren: »Veniens ad nos vir Cuonradus de Sellenburon ecclesiam vestram in iuris sui praedio eius sumptibus fabricatam et omnia ad eam pertinentia . . .«, aber nun muß der Fälscher die Erzählung von der Übereignung durch den Edlen Egelolf von Gamelinhofen anbringen, und deshalb fährt er fort: »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinhoven b. Petro et s. Romanae ecclesiae contradidit sub censu . . .«, ohne zu bedenken, daß er dann das »Veniens« seiner echten Vorlage in ein »Venientes« verbessern mußte, da ja nun nach seiner Darstellung neben Conrad von Sellenbüren auch Egelolf nach Rom gezogen war. Wir aber müssen dem Fälscher für diese Nachlässigkeit dankbar sein; denn wir gewinnen dadurch die Möglichkeit, festzustellen, daß in der als Vorlage benutzten echten Littera Calixts II. für Engelberg nur von der Übereignung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren die Rede war, also die Geschichte von der Übereignung »per manus Egelolfi« erst spätere Zutat des Fälschers ist. Für unsere Betrachtung ist es weniger wichtig, daß wir jetzt in der Lage sind, jene ursprüngliche Littera Calixts z. T. dem Wortlaute, jedenfalls aber dem Inhalte nach wiederherzustellen: sie enthielt mit Ausnahme der Worte »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinhoven« den ganzen ersten Teil der heutigen Calixt-Urkunde bis zu den Worten »in b. Petri ius et protectionem suscepimus«, am Schluß die Datierung: »Dat. Lateranis non. april.«, bestätigte also die Gründung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren, die Übereignung an den apostolischen Stuhl und die Zinszahlung¹. In diesem Zusammenhang kommt es vor allem auf die Feststellung an, daß die Übereignung »per manus Egelolfi« kein Bestandteil der ältesten echten Papsturkunde aus der Gründungszeit war.

Nun erinnern wir uns des eigentümlichen Aufbaus des Muri-Diploms und der beiden anderen Engelberger Urkunden und denken daran, daß in ihnen der Punkt 6 des Hirsauer Formulars in den Anfang gerückt war, und zwar in der vom Formular abweichenden Form: »per manus Egelolfi« bzw. »Eghardi«. Dann werden wir nach dem, was wir soeben über diese Formel und ihre Benutzung durch den Fälscher der Calixt-Urkunde feststellen konnten, notwendigerweise abermals in unserem Mißtrauen gegen die beiden anderen Engelberger Urkunden und auch gegen das Muri-Diplom bestärkt. Wenn die Calixt-Urkunde eine Fälschung und das Engelberger Diplom kein Original ist, so werden wir damit vor die Frage gestellt, ob nicht überhaupt die drei eng untereinander verbundenen Engelberger Gründungsurkunden und vielleicht auch das Muri-Diplom demselben Konzipienten oder wenigstens einer engen Zusammenarbeit ihre Entstehung verdanken. Der zunächst für die Kritik in Betracht kommende Schriftvergleich ist außerordentlich erschwert, weil sowohl die Calixt-Urkunde wie das Engelberger Diplom nach echten Vorlagen geschrieben sind. Bei der Calixt-Urkunde ist das im großen und ganzen so gut gelungen, daß sich die Engelberger Schule nur an jenen wenigen Stellen verrät, von denen unten noch die Rede sein wird. Beim Engelberger Diplom ist die Nachzeichnung höchst un-

¹ Die Zinszahlung wird auch in dem ältesten echten Papstprivileg für Engelberg, der Urkunde Innocenz' II. vom 21. Januar 1143 (Germ. pontif. II 2 S. 62 n. 2, JL. 8341), und im Liber censuum des Albinus und des Cencius erwähnt, ed. FABRE-DUCHESNE II 120; I 156: Ecclesia de Monte Angelorum I monetam (monetulam) auri.

geschickt; sie beschränkt sich auf das Zeichnen der Schleifen an den Schäften von s und f und die Ligaturen von st, gestaltet aber, obwohl sie durchaus die Gewohnheiten des Buchschreibers verrät, der die diplomatische Minuskel nicht beherrscht, die Buchstabenformen ebenfalls so beträchtlich um, daß auch diese Urkunde für den Schriftvergleich kaum in Frage kommt. Besser steht es mit der sogenannten Gründungsurkunde des Conrad von Sellenbüren. Die Urkunde ist in einer charakteristischen Buchschrift des 12. Jahrhunderts geschrieben. Die gespaltenen Schäfte der Oberlängen und die Abkürzungen lassen vermuten, daß sie mehr der Mitte als dem Anfang des Jahrhunderts angehört. Daher lag es nahe, den Schreiber im Kreise des Abtes Frowin zu suchen, von dessen Hand und aus dessen Schule uns in Engelberg und Einsiedeln so viele Handschriften überliefert sind. Ich habe zunächst die Proben verglichen, die sich in der vortrefflichen »Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. von Einsiedeln« I von P. ODILO RINGHOLZ finden¹, dann die Abbildungen aus Frowin-Handschriften bei ROBERT DURRER², weiterhin die in Einsiedeln befindlichen Frowin-Handschriften selbst, und ULI ROTACH den ganzen Handschriftenbestand der Engelberger Stiftsbibliothek. Das Ergebnis ist, daß man die Gründungsurkunde schwerlich einem bestimmten Schreiber der Frowin-Schule zuweisen kann, weil seine Schrift gröber ist als die überaus sorgfältigen Schriften der Manuskripte. Aber ebenso sicher ist, daß sie in diese Schule gehört. Die kennzeichnenden Buchstaben sind z. B. das große »A« ohne Querbalken, das große »M« und »N« und ganz besonders das große »Q« mit sehr langer, nach unten gerichteter cauda, von den kleinen Buchstaben das »g« mit der Schleife, das »d« mit gerader Oberlänge, überhaupt die steilgestellten Schäfte, oben stark gekerbt; außerdem sind die beständige Abkürzung für »et« (&), das Abkürzungszeichen für »orum« und der kurze Abkürzungsstrich ~ charakteristisch. Ich gebe auf Taf. VII eine Probe aus der Frowin-Handschrift n. 300 der Einsiedler Stiftsbibliothek und bitte, sie mit der Reproduktion der Gründungsurkunde auf Taf. III zu vergleichen. Man wird in beiden Proben ohne Schwierigkeit dieselben Buchstabenformen entdecken können. Noch deutlicher ist die Schriftverwandtschaft zwischen den Frowin-Handschriften und einer im Kloster um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigten Kopie des Engelberger Diploms (Stiftsarchiv B 1 d, s. Taf. VIII; vgl. auch die etwa gleichzeitige Kopie B 1 c), die all jene oben erwähnten Buchstabenformen in deutlicher Ausprägung zeigt, und ebenso steht diese Kopie des Diploms der sogenannten Gründungsurkunde sehr nahe. Zugleich beweist sie, daß die Mönche ein starkes Interesse an dem Diplom besaßen, weil sie es gleich zweimal kopierten, und hier, wo keine Nachprüfung einer Vorlage versucht wurde, sehen wir deutlicher als bei den Gründungsurkunden selbst die engen Beziehungen zur Frowin-Schule. Eine deutliche Spur dieser Schulmanier zeigt aber auch die gefälschte Calixt-Urkunde. So vortrefflich dem Schreiber die Nachahmung der echten Littera geglückt war, so hat er sich doch überall da an seine Schreibgewohnheit gehalten, wo er die Ligatur für »et« und das Abkürzungszeichen machen mußte; er hat statt der kurialen tironischen Note stets das in der Frowin-Schule übliche & und statt des geraden Kürzungsstriches der päpstlichen Kanzlei die kleine gewellte Linie gebraucht, die Frowin und seine Schüler lieben. Das wäre in der Kanzlei Calixts II. eine Unmöglichkeit. Jetzt, wo unser Blick geschärft ist, finden wir aber in der Calixt-Fälschung auch manche charakteristischen Buchstabenformen der Frowin-Schule wieder: das große »A« ohne Querbalken, das große »N« und gelegentlich das steile »d«. Wir dürfen daher auch auf Grund dieser paläographischen Untersuchung

¹ Zwischen S. 78 und 79: Reproduktion einer Seite aus Frowins Werk über das Gebet des Herrn in der Handschrift n. 240 der Stiftsbibliothek in Einsiedeln.

² In seinem Aufsätze über »die Maler- und Schreiberschule von Engelberg« im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. III (1901) S. 42—55.

sagen, daß der Schreiber der Calixt-Urkunde dem Schreiber der Gründungsurkunde sehr nahesteht. Mehr wird sich schwerlich von der paläographischen Betrachtung aus sagen lassen. Wenn Schriftgleichheit so schwer zu konstatieren ist, so hängt das, wie ich glaube, mit der Eigenart der Frowin-Schule zusammen. In der Handschrift 5 der Engelberger Stiftsbibliothek findet sich auf fol. 1' ein Bild, das ROBERT DURRER a. a. O. S. 52 wiedergegeben hat: Auf dem Abtsstuhl sitzt Abt Frowin mit dem Abtsstab, gekennzeichnet durch die Überschrift »Frowinus abbas« (mit den uns bekannten Buchstabenformen: dem großen »A« ohne Querbalken, dem großen »N«, das wie ein »H« aussieht), eine Stufe tiefer sein Schüler Richene mit Federmesser und Handschrift und darüber die erläuternden Verse:

Cur aut unde minus habet a mercede Frowinus? —
 Cum scriptor scripsi, manus autem paruit ipsi.
 Dum bene praecedat hic, dum catus alter obedit,
 Merces amborum florebit in arce polorum.

Dieser Richene schrieb eine Reihe Engelberger Handschriften 3, 4, 5¹ (vielleicht auch 17, 32, 33, 48, 87); Abt Frowin selbst 9, 18, 19, 49, 102; andere Schüler 12, 13, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 46, 47, 64, 65, 88. Überall aber wird des Abtes als des Anregenden gedacht. Er diktiert, die Schüler schreiben, und sie alle schreiben nach so einheitlichem Muster, daß die Individualität darüber verschwindet. Es wäre also wohl vergebliche Mühe, den einzelnen Schreiber feststellen zu wollen.

Wir müssen uns mit der Erkenntnis begnügen, daß die Schreiber der sogenannten Gründungsurkunde und der Calixt-Fälschung in dieser Frowin-Schule zu suchen sind, und ich möchte bemerken, daß vielleicht auch die Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz vom 20. Dezember 1148², in der dem Kloster das Taufrecht, der Zehntbezug und die Grenzen der Pfarrei bestätigt werden, in diesen Kreis gehört.

Wenn aber die sogenannte Gründungsurkunde und die Calixt-Fälschung und bei dem engen inhaltlichen Zusammenhang auch das Diplom Heinrichs V. zur Zeit des Abtes Frowin (1143—78) in Engelberg niedergeschrieben wurden, dann erhebt sich die weitere Frage, wer dieser Frowin war. Er ist in der Klostersgeschichte Deutschlands eine wohlbekannte Persönlichkeit. Schon im 17. Jahrhundert stritten sich die Gelehrten von St. Blasien, Einsiedeln und Engelberg, aus welchem Kloster er nach Engelberg gekommen sei³; im 18. Jahrhundert hat sich Abt Martin Gerbert in seiner *Historia Nigrae Silvae* (I S. 421 bis 423) mit ihm beschäftigt; selbstverständlich haben alle Geschichtsschreiber Engelbergs seine Geschichte erzählt⁴, und auch die Kunsthistoriker pflegen ihn zu beachten, weil er in der Geschichte der Miniaturmalerei eine bedeutende Rolle spielt⁵. Aus seinem Leben steht die Tatsache fest, daß er zuerst Mönch in St. Blasien war⁶. 1143⁷ wurde er Abt in Engelberg, wo er nach Angabe der *Annales Engelbergenses* 1178 gestorben ist. Die

¹ Vgl. P. BENEDICTUS GOTTWALD, *Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii O. S. B. Engelbergensis in Helvetia*, 1801.

² *Regesta episcoporum Constantiensium* I S. 101 n. 864 (hier als Fälschung bezeichnet). Die Schrift ist in der *Germ. pontif.* II 2 S. 62 in der Anmerkung zu n. 3 infolge eines Druckfehlers als saec. XIII bezeichnet; ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie der Frowin-Schule nahesteht; das bedürfte aber der Nachprüfung.

³ Vgl. die Zusammenstellung der Literatur über Frowin bei DURRER a. a. O. S. 43 Anm. 1.

⁴ Besonders eingehend P. CONRAD FRUONZ und HERMANN VON LIEBENAU, *Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg* (Luzern 1846) S. 25—40.

⁵ Vgl. J. R. RAHN, *Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz*, Zürich 1876, S. 306—311; DURRER a. a. O.

⁶ Vgl. DURRER a. a. O. S. 43; G. VON WYSS, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895, S. 70; über einen Aufenthalt in Einsiedeln ist nichts Sicheres festzustellen; vgl. DURRER a. a. O. S. 43.

⁷ Siehe unten.

Annalen rühmen von ihm, daß er nach drei unwürdigen Äbten wieder ein untadeliges Regiment geführt habe, und sie preisen auch seine Gelehrsamkeit: »quod libri eius luculenter elaborati probant, qui servantur apud nos¹.

Was wir sonst von ihm wissen, ist nicht viel. Weder über seine Tätigkeit in St. Blasien noch über sein Wirken in Engelberg sind positive Nachrichten erhalten². Immerhin genügt das Wenige, was überliefert ist, um ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen. St. Blasien war allmählich neben Hirsau ein Mittelpunkt der Reformbewegung geworden. Wie die Acta Murensia erzählen, kamen 1082 Sanblasianer Mönche unter ihrem Abte Giselbert nach Muri und übernahmen die Leitung des Klosters, das als abhängige Zelle St. Blasien unterstellt wurde, aber schon 1085 baten die Mönche von Muri den Grafen Werner von Habsburg, die Vogtei wieder zu übernehmen³. Der Verfasser der Acta gibt als Grund für die Unzufriedenheit mit St. Blasien an: »Rupertus vero prior (Murensis) cum voluisset benedici ad abbatem, restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic quidquid voluerit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo⁴; außerdem bestellte Abt Giselbert ihnen einen neuen, von ihm abhängigen Vogt. Daraus ergibt sich, was St. Blasien wollte: Unterordnung der von ihm reformierten Klöster unter das Hauptkloster unter Preisgabe ihrer Selbständigkeit. In anderen Klöstern kam es bekanntlich infolge des Eindringens der Hirsauer Gewohnheiten zu ähnlichen Konflikten; in Petershausen verließen der Abt, der scolasticus »et alii de prioribus fratribus« das Kloster, als die Hirsauer Mönche einzogen, und wanderten nach Reichenau ab⁵. Überall empörte man sich gegen den Verlust der Freiheit und die seelische Knechtung⁶. Mit dem Sanblasianer Frowin kamen die Hirsauer Gewohnheiten auch nach Engelberg. Vielleicht haben schon früher Beziehungen zwischen St. Blasien und Engelberg bestanden: Conrad von Sellenbüren entstammte einer Familie, mit der die Chronisten von St. Blasien auch die Gründung und Ausstattung ihres eigenen Klosters in Verbindung brachten; ein Reginbertus, der in der Fälschung Ottos II. für St. Blasien als Gründer des Klosters genannt wird, wird in der klösterlichen Überlieferung als »Reginbertus de Seldenbüren de provincia Zürichgowe« bezeichnet⁷. Aber erst durch Frowin wurden die Beziehungen enger. Hirsau und St. Blasien waren in der Zeit, in der Frowin nach Engelberg kam, nicht mehr von der gleichen religiösen Glut erfüllt wie in den 80er und 90er Jahren des 11. Jahrhunderts⁸. Aber der offenkundige Niedergang Hirsaus begann doch erst mit dem Tode des Abtes Manegold 1165⁹, und St. Blasien stand in der Zeit zwischen 1140 und 1160 noch in voller Blüte; 1141 trug es durch

¹ Mon. Germ. Script. XVII 278. Noch heute finden sich in der Engelberger Stiftsbibliothek 35 Handschriften aus der Zeit Frowins, 6 in Einsiedeln, 1 in St. Paul in Kärnten; vgl. DURRER a. a. O. S. 46. Über den von Frowin verfaßten, jetzt verlorenen Katalog der Engelberger Handschriften vgl. P. LEHMANN, Mittelalterliche Bibliothekskataloge I 29—33.

² Von seinem Aufenthalt in St. Blasien erzählt der im 14. Jahrhundert geschriebene Liber constructionis monasterii ad s. Blasium (gedr. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte IV 121), daß der Mönch Frowin, »postea abbas Montis Angelorum,« eine Vision gehabt habe; außerdem erscheint ein Sanblasianer Mönch Frowin als Zeuge in dem Diplom Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425), in dem der langjährige Streit zwischen dem Bistum Basel und St. Blasien über die Selbständigkeit des Klosters entschieden wird.

³ Vgl. darüber HIRSCH in den Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 257 f.

⁴ Quellen III^c S. 35.

⁵ Casus monasterii Petristusani III 2 (ed. Mon. Germ. Script. XX 649).

⁶ Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3·4 III 869.

⁷ D O II 297; vgl. H. WIBEL in N. Archiv XXX S. 152—164; über Reginbertus vgl. den Liber constructionis monasterii ad s. Blasium saec. XIV lib. II c. 1 (MONE Quellensammlung IV 88) und die Ausführungen bei GERBERT Historia Nigrae Silvae I 177 ff.

⁸ Vgl. HAUCK Kirchengeschichte Deutschlands 3·4 IV 326.

⁹ Vgl. HAUCK a. a. O. S. 326 Anm. 6.

die Entscheidung Konrads III. den Sieg über die Bischöfe von Basel in seinem Kampfe um die Unabhängigkeit davon¹; 1152 erreichte es die endgültige Unterwerfung des Klosters Ochsenhausen²; im Jahre 1157 werden in dem großen Privileg Hadrians IV. 41 abhängige Klöster und Kirchen namentlich aufgeführt und andere in kurzer Zusammenfassung erwähnt³. Frowin brachte also, als er 1143 nach Engelberg berufen wurde, zweifellos aus St. Blasien noch scharfen Reformgeist mit. Dafür besitzen wir aber auch positive Beweise. Ich erwähnte schon das vernichtende Urteil, das am Rande der sogenannten *Annales s. Blasii* über die drei unmittelbaren Vorgänger Frowins auf dem Abtsstuhl von Engelberg gefällt ist: »Post hunc sanctum Adilhelmum (den ersten Abt) non dico abbates, sed potius, si licet dici, ababbates tres, unus post alterum, vitiis magis quam officiis se sequendo succedentes se locumque istum tamen paucis annis male tractaverunt⁴. Was die Vorgänger begangen hatten, wird nicht gesagt. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber handelte es sich um einen sachlichen Gegensatz. In diesem Zusammenhang wird die Tatsache von Bedeutung, daß Frowin für Engelberg und Muri gerade die Chronik des Bernold abschrieb oder abschreiben ließ, in der sich eine begeisterte Schilderung des klösterlichen Lebens in den drei großen Reformklöstern Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen findet⁵, in der ferner zum Jahre 1093 von der Ausbreitung der Reform in aller Ausführlichkeit erzählt wird⁶. Bernold war wie Frowin in St. Blasien Mönch gewesen, ehe er in ein anderes Kloster (nach Schaffhausen) übersiedelte⁷. Wenn Frowin gerade dessen Chronik abschrieb und in zwei gleichlautenden Exemplaren den Klöstern Engelberg und Muri übermittelte⁸, so kann an seiner geistigen Einstellung nicht gezweifelt werden. Frowin kam als Vorkämpfer der Reform nach Engelberg und als Gegner seiner drei Vorgänger.

Noch eine andere Beobachtung aber läßt sich machen. Als Jahr der Ankunft Frowins in Engelberg gilt der Klostertradition zufolge das Jahr 1143⁹. Das wird richtig sein. Mit diesem Jahre brechen die von ihm geschriebenen *Annales s. Blasii* ab, während die Fortsetzung der sogenannten *Annales Engelbergenses* mit dem Jahre 1147 beginnt. Auf dieses Jahr weist auch das älteste echte Papstprivileg des Klosters, das von Innocenz II. am 21. Januar 1143 ausgestellt wurde¹⁰. Das Privileg ist an die »pauperes Christi in ecclesia b. Mariae de loco qui Mons Angelorum dicitur« gerichtet. Folglich war Frowin am 21. Januar 1143 noch nicht Abt. Zugleich aber ist es beachtenswert, daß die übliche Formel der freien Abtwahl hier in bemerkenswerter Weise abgeändert ist. Statt der bekannten Formel »Obeunte vero te«, in der den Mönchen oder Nonnen eines Klosters die freie Wahl des Abtes oder der Äbtissin mit der Bemerkung zugestanden wird¹¹, daß niemand Abt oder Äbtissin werden könne, den die Brüder oder Schwestern nicht ein-

¹ St. 3425.

² St. 3598; vgl. über den Streit mit Ochsenhausen HIRSCH in *Mitteil. des österr. Instituts Erg.-Bd. VII* (1901) S. 562—568.

³ *Germ. pontif. II* 1 S. 177 n. 23 (JL. 10290).

⁴ *Mon. Germ. Script. XVII* 278.

⁵ Zum Jahre 1083, *Mon. Germ. Script. V* 439.

⁶ *Ebenda Script. V* 455—457.

⁷ Vgl. W. WATTERBACH *Deutschlands Geschichtsquellen* II 57.

⁸ Die beiden Handschriften sind beschrieben in *Mon. Germ. Script. V* S. 265; über den Codex Engelbergensis n. 9 vgl. GOTTWALD, *Catalogus* S. 27; die Handschrift von Muri ist, wie schon G. H. PERTZ bemerkte, nach Diktat geschrieben, also ganz im Stile der Frowinschen Schule.

⁹ Vgl. G. VON WYSS, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz* S. 70.

¹⁰ *Germ. pontif. II* 2 S. 62 n. 2 (JL. 8341).

¹¹ »Obeunte vero te . . . nullus alius . . . praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii . . . elegerint.«

stimmig oder mindestens ihr »sanior pars« gewählt hätten, ist hier von der Bestimmung der Einstimmigkeit oder der Majorität abgesehen worden¹. Das ist eine ganz singuläre Abwandlung der Abtswahlformel, die nur durch besondere Verhältnisse erklärt werden kann: damals am Anfange des Jahres 1143 stand man offenbar in Engelberg vor einer neuen Abtswahl, bei der ein Teil der Brüder (und zwar der kleinere) es für notwendig hielt, sich die Rechtsgültigkeit der kommenden Wahl von der Kurie bestätigen zu lassen. Der Satz gewinnt auch dadurch eine besondere Bedeutung, daß er neben der *Ad indicium*-Formel die einzige individuelle Bestimmung des Privilegs ist. Der ungewöhnliche Schritt dieser Engelberger Mönche zeigt, daß die Abtswahl Frowins besonderer Vorbereitungen bedurft hat. Er beweist im Verein mit der scharfen Kritik der Engelberger Notiz zu den *Annales s. Blasii* über die drei Amtsvorgänger des Frowin, daß dieser von einer Reformpartei in Engelberg gerufen wurde und das Kloster reformieren sollte. Daher wird Frowin in jener Notiz als »vom Himmel gesandt« bezeichnet; er wird der »zweite« Abt nach dem heil. Adilhelmus genannt; die drei Zwischenäbte werden als »ababbates« betrachtet, die nicht gerechnet werden².

Die erste Aufgabe des neuen Reformabtes mußte es selbstverständlich sein, die Mißstände abzustellen und der Hirsauer Reform, wie er sie von St. Blasien her kannte, zum Siege zu verhelfen. Wir erinnern uns hier, daß bei der Gründung von Engelberg nur die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch Conrad von Sellenbüren erfolgt war. Dieser Akt hatte nicht verhindern können, daß die drei auf den ersten folgenden Äbte andere Wege gegangen waren als die der Reform. Jene schon wiederholt erwähnte scharfe Kritik eines Engelberger Mönches aus der Zeit Frowins ist zugleich ein indirekter Beweis dafür, daß die Hirsauer Gewohnheiten nicht bereits, wie die drei ältesten Engelberger Urkunden uns glauben machen möchten, bei der Gründung in Engelberg eingeführt wurden. Erst nach der Zeit jener »ababbates« war mit der Abtswahl Frowins der Augenblick gekommen, in dem man daran denken konnte, Hirsau zum Vorbilde zu nehmen. Daher war auch jetzt erst die Möglichkeit geschaffen, das Hirsauer Formular zu verwerten. In ihm fand Frowin, was er für Engelberg brauchte: den völligen Verzicht des Gründers auf jedes Besitzrecht; die Bestimmungen über die freie Abtswahl und die Vogtei und vor allem die kräftige Betonung der durch den apostolischen Stuhl garantierten »libertas«. Das waren zugleich Rechte, die ihm von St. Blasien her bekannt waren. Dort hatte schon Heinrich V. 1125 ein Privileg über die Vogtswahl gegeben, dessen Worte zum Teil aus dem Hirsauer Formular genommen waren (St. 3204), und die Päpste hatten dieses Privileg verschiedentlich bestätigt³. Dort entstanden auch zwischen 1141 und 1152 die Fälschungen auf die Namen Kaiser Lothars III.⁴, des Kardinals Thietwin von S. Rufinae⁵, des Papstes Innocenz' II.⁶, in denen der Abt seine Rechte über das Kloster Ochsenhausen und die übrigen unterworfenen Klöster wahrte und die Forderung erhob, »ut semper ibi sit divinum servitium sub abbate de s. Blasio secundum ordinem

¹ »Prohibemus quoque, ut nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia praeponatur, nisi quem fratres secundum Deum et b. Benedicti regulam providerint eligendum.«

² *Mon. Germ. Script.* XVII 278: »Istis vero miseris (die drei Zwischenäbte) pro merito misere de medio sublatis, miserans Dominus misertus claustru huic, misit sibi de coelo sancto suo Frowinum abbatem secundum...«

³ Honorius II 1126 (*Germ. Pontif.* II 1 S. 172 n. 9, *JL* 7251); Innocenz II. 1130 (*Germ. pontif.* II 1 S. 173 n. 11, *JL* 7525) und 1140 (*Germ. pontif. pontif.* II 1 S. 176 n. 20, *JL* 8074).

⁴ *Mon. Germ. Dipl.* VIII 211 n. 125 (St. 3231).

⁵ Vgl. meine Ausführungen zu *Germ. pontif.* II 1 S. 175 n. † 17; auch Hirsch entscheidet sich jetzt in der Note zu *Dipl.* VIII 211 n. 125 für die Tatsache der Fälschung.

⁶ *Germ. pontif.* II 1 S. 175 n. † 18 (*JL* 7859).

nostrum, quem de Fructuaria habemus . . .¹. In dieser Welt hatte Frowin bis 1143 gelebt, und mit ihr behielt er auch weiterhin engste Fühlung. Er hat im Jahre 1157 zusammen mit Abt Gunther von St. Blasien in Rom von Hadrian IV. Privilegien für Engelberg und St. Blasien erbeten, und die Privilegien datieren von demselben Tag². Der Wortlaut des Sanblasianer Hadrian-Privilegs hat dabei so stark auf das Engelberger eingewirkt, daß ein Satz übernommen wurde, der hier nicht in jeder Beziehung am Platze war. Das hat schon HIRSCH bemerkt³. Ich stelle die beiden Fassungen einander gegenüber⁴:

Hadrian IV. für St. Blasien.

Insuper dispositionem illam, quam b. m. Henricus IV imp. et Lotharius rex de monasterii vestri libertate et advocatia constituerunt et praedecessores nostri f. rec. Calixtus, Honorius et Innocentius Rom. pontif. episcoporum et cardinalium deliberatione firmarunt, vobis nichilominus confirmamus, ut videlicet in advocati electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, qui non pro terreno . . . cupit et tractare.

Hadrian IV. für Engelberg.

Ad haec dispositionem illam, quam b. rec. Henricus imp. quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et f. mem. papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolicae sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno . . . cupit et tractare et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat⁵.

In St. Blasien hatte man eine echte Urkunde Heinrichs V. in St. 3204 und eine echte Urkunde Innocenz' II. in JL. 7425 (Germ. pontif. II 1 S. 173 n. 11), die in der Tat die angegebenen Bestimmungen enthielten, aber die in dem Engelberger Privileg zitierte »dispositio Henrici IV« kann nur das von uns als gefälscht erkannte Diplom Heinrichs V. sein, während sich in der heute noch erhaltenen Urkunde Innocenz' II. für Engelberg überhaupt keine Bestimmung über die Vogtei befindet. Folglich beruht das Zitat der Innocenz-Urkunde in dem Engelberger Privileg auf einem Irrtum. Ob es aber wirklich nur ein Irrtum der päpstlichen Kanzlei war, ein sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage übernommenes Zitat, wie HIRSCH meint? Offenbar hat Abt Frowin damals in Rom nur die gefälschte Urkunde Heinrich V. vorgelegt, nicht die gefälschte Urkunde Calixts II. und sicherlich auch nicht die noch erhaltene Innocenz-Urkunde, aber es war ihm wohl nicht unangenehm, wenn Hadrian IV. neben der Kaiserurkunde auch eine Urkunde Innocenz' II. mit dem angegebenen Inhalt bestätigte. Zugleich gewinnen wir durch die Hadrian-Urkunde für die Anfertigung des Engelberger Diploms und damit auch der beiden anderen Engelberger Urkunden den terminus ad quem: sie muß vor dem 8. Juni 1157 erfolgt sein. Die Untersuchung des Inhalts hat den paläographischen Befund bestätigt.

III.

Nun wenden wir uns noch einmal zu Muri zurück. HIRSCH hat m. E. bewiesen, daß der Verfasser der Acta Abt Chuono war, der schon von P. Rustenus Heer in seinem Anonymus Murensis denudatus als Verfasser in Anspruch genommen wurde⁶. Das einzig sichere Datum seines Lebens ist der 28. März 1159, an dem er für Muri jenes früher schon

¹ Vgl. die gefälschte Kardinalsurkunde (hgg. von HIRSCH in den Mitteil. des östereich. Instituts. Erg.-Band VII (1901) S. 610f.).

² Germ. pont. II 1 S. 177 (St. Blasien n. 23) und Germ. pontif. II 2 S. 62 (Engelberg n. 3).

³ A. a. O. Erg.-Band VII (1901) S. 546 Anm. 5.

⁴ Das gesperrt Gedruckte ist in der Engelberger Urkunde aus der Sanblasianer übernommen.

⁵ Dem Konzipienten der Papsturkunde ist bei der Konstruktion dieses Satzes das Mißgeschick passiert, daß das Subjekt zu den Worten: »et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat« offenbar »qui« (d. h. advocatus) ist, während selbstverständlich »advocatia« Subjekt sein müßte. Wir dürfen ohne weiteres diesen dem Engelberger Hadrians-Privileg eigentümlichen Satz als Frowin-Diktat betrachten, den sich der Konzipient ohne rechte Überlegung zu eigen machte.

⁶ Friburgi Brisgoviae 1755 S. 101—118.